

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Verpflegung der Gefangenen in der JVA Sehnde

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 27.09.2024 - Drs. 19/5454, an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 04.11.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Vernehmen nach gibt es Probleme bei der durchgängigen Versorgung der Gefangenen in der JVA Sehnde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 23 NJVollzG sind Gefangene gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Der oder dem Gefangenen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen. Dieser Grundsatz wird konkretisiert durch die Richtlinie für die Verpflegungswirtschaft in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen (AV d. MJ v. 06.10.2020 - Nds. Rpfl. S. 375). Nach Nr. 1.1 dieser Richtlinie ist die Verpflegung der Gefangenen nach den Grundsätzen einer vollwertigen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung unter Beachtung der Erkenntnisse der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zusammenzustellen. Der Energiegehalt der Tagesverpflegung soll im Durchschnitt der Woche den Wert von 10 500 Kilojoule / 2 500 Kilokalorien nicht übersteigen. Dies ist durch Nährwertberechnungen nach der jeweils aktuellen Nährwerttabelle der DGE zu überwachen. Nach Nr. 3 der Richtlinie wird der Speiseplan durch den ärztlichen Dienst überprüft und von der Anstaltsleitung genehmigt.

1. Gibt es aktuell Probleme, die dazu führen, dass die Küche der JVA Sehnde an jedem zweiten Wochenende nur eingeschränkt arbeiten kann? Wenn ja, welche Gründe sind dafür maßgeblich?

Die In der JVA Sehnde betriebene Hochdruckdampferzeugungsanlage, die u. a. für die Zubereitung der warmen Gefangenverpflegung erforderlich ist, kann aus personellen Gründen seit dem 1. Juni 2024 nur an jedem zweiten Wochenende in Betrieb genommen werden. Die Vorgaben der Richtlinie für die Verpflegungswirtschaft in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen und die Empfehlungen der DGE werden jedoch auch in diesen Fällen eingehalten. Es kommt zu keinem Zeitpunkt zu einer Unterversorgung der Gefangenen.

Nach den technischen Regeln für Betriebssicherheit (Gefährdungen durch Dampf und Druck) i. d. F. vom 14.06.2022 (GMBI 2022, S. 610) darf die Anlage nur betrieben werden, wenn das ausgebildete Fachpersonal mit einer Kesselwärterausbildung im Dienstbetrieb anwesend ist, um unverzüglich auf Störungen reagieren zu können. Mit Beginn des täglichen Betriebs (Hochfahren) bis zu Abschalten (Herunterfahren) der Hochdruckdampferzeugungsanlage muss somit eine entsprechend qualifizierte Bedienstete oder ein entsprechend qualifizierter Bediensteter mit Kesselwärterausbildung in der Justizvollzugsanstalt Sehnde verfügbar sein.

Die JVA Sehnde beschäftigt aus diesem Grund drei Anlagenmechanikerinnen oder Anlagenmechaniker mit spezifischen Qualifikationen in Bereichen wie Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie Gas-Wasser-Installation. Diese Fachkräfte, die erforderlich sind, um die Heizungsanlagen sicher und

ordnungsgemäß zu betreiben, haben zusätzlich beim TÜV Nord eine Kesselwärterprüfung abgelegt. Diese Prüfung bescheinigt den Bediensteten die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine Hochdruckdampferzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 12,560 Millionen kJ/h zu bedienen.

Die Dienstzeiten für diese Bediensteten sind in Anlehnung an die Küchenbetriebszeiten in der JVA Sehnde werktags von 5:30 Uhr bis ca. 14:00 Uhr und am Wochenende von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt.

Obwohl die Ausbildungskosten beim TÜV-Nord in Höhe von jeweils ca. 2 500,00 Euro vom Land Niedersachsen übernommen werden, haben seit dem Jahr 2020 vier eingestellte Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, die die Zusatzqualifikation zum Kesselwärter im Rahmen Ihrer Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt Sehnde erworben haben, ihren Arbeitsvertrag teilweise sehr kurzfristig gekündigt. Allein im Jahr 2024 haben zwei Anlagenmechaniker gekündigt und ihr Arbeitsverhältnis zum 30.06.2024 bzw. zum 30.09.2024 beendet.

Die durch die Kündigungen entstandenen Vakanzen wurden ab Juni 2024 darüber hinaus durch Abwesenheitszeiten der verbliebenen Fachkräfte aufgrund von Urlaub oder Krankheit verstärkt.

Der für den Betrieb der Hochdruckdampferzeugungsanlage notwendige Schichtdienst kann daher in dieser Zeit nicht wie gewohnt aufrechterhalten werden. Um die zusätzliche Belastung der verbliebenen Anlagenmechaniker (aktuell zwei Bedienstete) insbesondere in Bezug auf die Wochenenddienste auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wird die Hochdruckdampferzeugungsanlage seit dem 1. Juni 2024 nur an jedem zweiten Wochenende in Betrieb genommen. Dies hat zur Folge, dass die Anstaltsküche an den übrigen Wochenenden ohne Dampf betrieben werden muss. In diesen Fällen kann und wird für die Speisenzubereitung auf elektrische Geräte zurückgegriffen. Es können lediglich die Konvektomaten, die Pfannen und der Herd zur Zubereitung der Speisen verwendet werden. Diese Geräte bieten insgesamt nur ein Fassungsvermögen von 440 Litern, was für die Zubereitung von ca. 500 Mahlzeiten nicht auskömmlich ist. Die mit Dampf betriebenen Kessel dagegen haben ein Fassungsvermögen von 1 000 Litern und sind für die Zubereitung von ca. 500 Mahlzeiten auskömmlich. Mit den genannten elektrischen Geräten können beispielsweise Eintöpfe, Nudelgerichte, Soßen oder Kartoffelpüree nicht zubereitet werden. Zudem ist die Zubereitung von Speisen mit mehreren Komponenten nicht möglich, weil alle Komponenten aufgrund des geringen Fassungsvermögens nacheinander zubereitet werden müssten und nicht parallel gegart werden können. Die Vorbereitungszeit bis zum Mittagessen reicht jedoch für eine Zubereitung nacheinander nicht aus. Zudem wären die ersten Komponenten bis zur Ausgabe wieder kalt. Aus diesen Gründen wird an den Wochenenden, an denen die Küche ohne Dampf betrieben wird, i. d. R. eine kalte Sättigungsbeilage wie beispielsweise Nudel- oder Kartoffelsalat ausgegeben und eine Komponente, die im Konvektomaten zubereitet werden kann, wie beispielsweise eine Bulette oder Hähnchen.

2. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gegebenenfalls ergriffen, um etwaige Einschränkungen in der Küchentätigkeit abzustellen?

Grundsätzlich werden frei werdende Stellen frühzeitig ausgeschrieben, um Vakanzen so kurz wie möglich zu halten. So wurden die Stellen nach Bekanntwerden der Kündigungsabsicht der Fachkräfte in jedem Fall unverzüglich neu ausgeschrieben und das Einstellungsverfahren mit Nachdruck betrieben. Die frei gewordenen Stellen konnten zeitnah nachbesetzt werden. Der zuletzt am 01.11.2024 eingestellte Mitarbeiter wird die Ausbildung zum Kesselwärter bereits im November absolvieren können.

Im Regelfall sind drei ausgebildete Kesselwärterinnen oder Kesselwärter für den ordnungsgemäßen Schichtdienstbetrieb (Montag bis Sonntag) inklusive Abwesenheitsvertretung auskömmlich. Aufgrund der zuletzt hohen personellen Fluktuation und des Ausbildungserfordernisses vor einem verantwortlichen Dienstesatz soll vorsorglich ein vierter Kesselwärter ausgebildet werden, um unvorhersehbare personelle Vakanzen künftig auffangen und einen reibungslosen Betrieb der Küche gewährleisten zu können. Der zur Ausbildung als Kesselwärter vorgesehene vierte Bedienstete steht ab 01.01.2025 zur Verfügung.

3. Wie viel Personal ist derzeit in der Küche der JVA tätig?

In der Anstaltsküche der JVA Sehnde sind fünf Bedienstete beschäftigt und 14 Gefangenenhilfskräfte zur Arbeit eingesetzt.

4. Reicht dieses Personal aus, um einen durchgängigen Küchenbetrieb ohne Einschränkungen an Wochenenden zu gewährleisten? Wenn nein, wie viele Stellen fehlen derzeit?

Das Personal ist ausreichend, um sowohl an den Wochenenden und Feiertagen als auch an den Werktagen einen durchgehenden Küchenbetrieb ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

5. Gibt es in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes gegebenenfalls ähnliche Probleme beim Betrieb der Küchen? Wenn ja, in welchen Justizvollzugsanstalten und welche Probleme sind das?

Nein.

6. Hat es in den letzten beiden Jahren bis heute Vorfälle in Justizvollzugsanstalten gegeben, bei denen sich Gefangene über eine Unterversorgung bei der Verpflegung beschwert haben? Wenn ja, in welchen Vollzugsanstalten (bitte auch kurz den Sachverhalt schildern)?

Nein.

(Verteilt am)